

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

per E-Mail: recht@bka.gv.at

ZI. 13/1 21/121

2021-0.463.163

**BG, mit dem das Bundesstatistikgesetz 2000 und das
Forschungsorganisationsgesetz geändert werden**

Referent: Dr. Günther Leissler, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung
des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Mit dem vorliegenden Gesetzesvorschlag sollen das Bundesstatistikgesetz 2000 (BStatG) und das Forschungsorganisationsgesetz (FOG) geändert werden, um durch ein neu eingerichtetes Austrian Micro Data Center den Fernzugriff auf Statistik- und Registerforschungsdaten für wissenschaftliche Einrichtungen zu zentralisieren und zu erleichtern.

Nach dem Verständnis des ÖRAK verwirklicht dieses umfangreiche Gesetzesvorhaben die Möglichkeit für wissenschaftliche Einrichtungen zum Fernzugriff auf Daten, die zwar keine unmittelbaren Identifikationsparameter aufweisen (wie zB Namen oder Anschrift einer Person), aber auch nicht als anonymisierte Daten anzusehen sind, sondern die eine sog „indirekte Identifizierung“ ermöglichen. Sofern eine solche „indirekte Identifizierung“ der Betroffenen nach keinem allzu großen Mitteleinsatz verlangt (wovon im Regelfall auszugehen sein wird), handelt es sich bei solchen Daten um personenbezogene Daten im Sinn der DSGVO.

Der Fernzugriff auf diese Daten soll über eine Plattform erfolgen, die bei der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ (im Folgenden: „Bundesanstalt“) eingerichtet wird. Gemäß § 31a BStatG und den zugehörigen Erläuterungen agiert die Bundesanstalt dabei als datenschutzrechtlicher Auftragsverarbeiter und die registerführende (mitwirkende) Stelle als datenschutzrechtlich Verantwortliche. In Betrachtung der

DSGVO trägt daher die registerführende Stelle die Verantwortung für den Zugriff auf die bei ihr gespeicherten Daten durch die zugreifende, wissenschaftliche Stelle.

Dies vorausgeschickt, erscheinen dem ÖRAK die Schutz- und Sicherheitsprinzipien, die mit dem Datenzugriff einhergehen sollen, zu rudimentär. Zwar wird die wissenschaftliche Einrichtung zum Einholen einer Geheimhaltungsverpflichtung von den befassten Mitarbeitern verpflichtet (§ 31a Abs 7 BStatG) und unter anderem wird auch die Unzulässigkeit des unbefugten Abfotografierens, Abschreibens oder einer ähnlichen Missverwendung der Daten statuiert (§ 31a Abs 12 BStatG). Jedoch lässt das Gesetz weitestgehend Vorschriften missen, welche die wissenschaftliche Einrichtung zur diesbezüglichen Kontrolle des Datenschutzes und zu entsprechenden Kontrollstandards verpflichten. Vielmehr wird in § 31a Abs 12 BStatG bei missbräuchlicher Datenverwendung der Ausschluss vom Datenzugang angedroht. Dies sollte aber nicht Sanktion, sondern eine Selbstverständlichkeit sein. Zudem ist dieser Ausschluss teils auch nur befristet vorgesehen und es wird sogar normiert, dass von dem Ausschluss vom Datenzugang schon dann abzusehen ist, wenn ein Wiederholungsfall auszuschließen ist.

Das solcherart relativ rudimentäre Schutzniveau bleibt hinter jenem der DSGVO zurück und erscheint demgemäß bedenklich. Insofern regt der ÖRAK an, dass die Bundesanstalt – in Abkehr vom Konzept der nur „indirekt“ identifizierbaren Daten – die dem Zugriff unterliegenden Daten vollständig zu anonymisieren hat, bevor diese für den Fernzugriff geöffnet werden. In diesem Zusammenhang fällt auch auf, dass gem § 31 Abs 11 BStatG die näheren Umstände des Fernzugriffs einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten bleiben, ohne dass die Eckparameter dessen, was durch die Vereinbarung an Schutzniveau und Datensicherheit zu gewährleisten ist, gesetzlich umschrieben werden. Ähnlich wie auch eine Verordnungsermächtigung hinreichend zu determinieren ist, wäre auch an dieser Stelle das gesetzlich geforderte Schutzniveau des Fernzugriffs hinreichend zu determinieren; nicht aber in unbestimmter Art einer vertraglichen Vereinbarung vorzubehalten.

Zudem regt der ÖRAK die folgende Klarstellung an:

In § 2d Abs 2 Z 3 FOG war seit jeher klargestellt, dass von der Gerichtsbarkeit, Rechtsanwälten und Notaren im Rahmen ihres Wirkungsbereichs geführte gesetzliche Register den wissenschaftlichen Einrichtungen nicht zur Verfügung stehen. Durch das vorliegende Gesetzesvorhaben wird § 2d Abs 2 Z 3 FOG dahingehend adaptiert, als das bisherige „Zurverfügungstehen“ der Registerdaten durch die Zugriffsmöglichkeit über die Plattform der Bundesanstalt ersetzt wird. Die hiervon bestehende Ausnahme für Register der Gerichtsbarkeit, Rechtsanwälte und Notare soll aber davon unberührt bleiben und ändert sich auch der diesbezügliche Gesetzeswortlaut nicht.

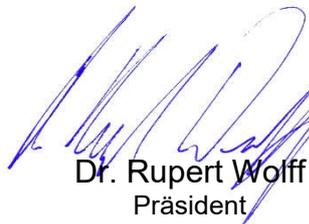
Allerdings soll in § 2d Abs 2 FOG eine neue Ziffer 6a hinzugefügt werden, welche bei Gewährung eines Datenzugangs gem § 2d Abs 2 Z 3 FGO Verantwortliche, die bundesgesetzlich vorgesehene Register führen, zur Einhaltung des Bundesstatistikgesetzes 2000 verpflichtet. Das BStatG kennt aber keine inhaltsgleiche Ausnahmeregelung für die Gerichtsbarkeit, Rechtsanwälte und Notare und insbesondere auch die im gegenständlichen Gefüge neu vorgeschlagenen Regelungen der §§ 31 bis 31d BStatG sehen keine korrespondierende Ausnahmeregelung vor. Dies birgt das Risiko in sich, dass die im neu vorgeschlagenen

§ 2d Abs 2 Z 6a FOG normierte Pflicht zur Einhaltung des BStatG *als lex specialis* gegenüber der Ausnahmeregel des § 2d Abs 2 Z 3 FOG interpretiert werden könnte und mangels korrespondierender Ausnahmeregelung im BStatG auch die von der Gerichtsbarkeit, den Rechtsanwälten und den Notaren geführten Register von der Pflicht zur Datenzugriffsgewährung umfasst angesehen werden könnten.

Um jegliche diesbezügliche Missinterpretation zu vermeiden, wird angeregt, auch im BStatG selbst die Ausnahmeregelung des FOG für die Gerichtsbarkeit, Rechtsanwälte und Notare zu verankern. Dies könnte etwa schon in der Begriffsbestimmung des „öffentlichen Registers“ in § 3 Z 18 des BStatG geschehen.

Wien, am 9. August 2021

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

